

zitate finden sich in seinen Streitschriften²¹⁾. Wie schon erwähnt, kennen die anderen Publizisten des Investiturstreits das Breviarium des Liberatus nicht, was sich wohl aus seiner beschränkten Verwendbarkeit als sekundärer Quelle und der geringen handschriftlichen Verbreitung dieses Textes erklären läßt. Bernold benutzte vermutlich die jetzt in Wien befindliche unter Mitwirkung Reginberts im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts in Reichenau geschriebene Hs. 397²²⁾.

Mit diesem Sachverhalt ist nun die Liberatuserwähnung in c. 326 des Anhangs der 74-Titelsammlung zu konfrontieren. Sie erfolgt (s. o. S. 381) in Form einer Berufung auf seine Erzählung und stellt eine vom Redaktor formulierte kurze Einleitung zu dem Felixbrief, der den eigentlichen Bestandteil des Kapitels bildet, dar. Solche literarische Einleitungen finden sich bei Bernold und anderen Autoren im fortlaufenden Text der Streitschriften unzählige Male; sie finden sich aber nicht — und schon gar nicht unter Heranziehung einer weithergeholten indirekten Autorität — im Hauptteil der Sentenzensammlung, wo lediglich in den Titelüberschriften angegeben ist, wovon die Texte handeln²³⁾ und die einzelnen Stücke mit einem kurzen Herkunftsvermerk eingeleitet werden.

²¹⁾ Libelli de lite 2, 58, 5. 63, 9. 64, 22. 65, 23. — Aufschlußreich für Bernolds Quellenkenntnis ist in diesem Zusammenhang auch seine eigenhändige Bemerkung p. 66 im Sangallensis 676: *Nota X dierum dilatio post conventionem Nestorio concessa legitur a papa Celestino* zu dem den Kanones des Konzils von Ephesus vorausgeschickten Brief des Cyrillus an Nestorius. Hier bringt also Bernold in seiner Glosse einen Zusatz zum Verfahren gegen Nestorius unter Berufung auf Papst Coelestin, die er dessen Schreiben an Cyrill oder an Nestorius entnommen haben muß. Die in Frage kommenden Coelestinbriefe JK. 372 und 374 werden Bernold kaum in Einzelüberlieferung zugänglich gewesen sein. Die Quelle für Bernolds Bemerkung ist vielmehr in kleinen Sammlungen oder, sofern es sich um Coelestins Schreiben an Nestorius handelt, in der Hadriana aucta zu suchen (vgl. Maassen S. 253 Nr. 4 und S. 254 Nr. 6), kann aber auch der Auszug aus dem zuletzt genannten Brief Coelestins in c. 4 des Breviariums von Liberatus gewesen sein.

²²⁾ Dieser alte Reichenauer Kodex befand sich im 15. Jh. in Mainz, worauf Schwartz hinweist (a. a. O. S. V; die Reichenauer Herkunft war Schwartz unbekannt, ist aber durch Reginberts Mitwirkung gesichert). Der Kodex ist der eine der zwei heute noch erhaltenen Textzeugen, die das Breviarium vollständig enthalten. Der andere Kodex stammt aus Corbie. — In den gedruckten ma. Bibliothekskatalogen Deutschlands ist keine Spur des Breviariums zu finden. Es dürfte sich also tatsächlich bei dem Reichenauer Text um eine ganz vereinzelte Überlieferung handeln. Daß Bernold den Kodex benutzt hat, ist durch die engen Beziehungen der Klöster im Bodenseegebiet untereinander und zu Konstanz leicht zu erklären, zumal andere Reichenauer Hss. auch Lesespuren von Konstanzer Klerikern aus dem Ende des 11. Jh. aufweisen.

²³⁾ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß Kodex A, der nur eine Auswahl der erweiterten Sammlung enthält, bei c. 326 die einleitende Liberatuserwähnung gänzlich übergibt und gleich mit dem Felixbrief beginnt.